

**ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON  
ERZEUGNISSEN DES GARTENBAUES GEGEN VERDERBSCHÄDEN**  
(gültig ab 1. Jänner 2020)

**Inhaltsverzeichnis**

Artikel 1	Voraussetzung
Artikel 2	Umfang des Versicherungsschutzes
Artikel 3	Ausschlüsse
Artikel 4	Dauer der Versicherung, Kündigung
Artikel 5	Antrag, Annahme, Beginn der Haftung
Artikel 6	Ende der Haftung
Artikel 7	Sicherheitsvorschriften
Artikel 8	Versicherungssumme
Artikel 9	Prämie
Artikel 10	Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
Artikel 11	Schadenserhebung
Artikel 12	Entschädigung
Artikel 13	Selbstbehalt
Artikel 14	Anwendung der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“

**Artikel 1  
Voraussetzung**

Die Versicherung gegen Verderbschäden kann im Anschluss an die Versicherung von Hagel- und Sturmschäden im Gartenbau abgeschlossen werden.

**Artikel 2  
Umfang des Versicherungsschutzes**

1. Die Versicherung erstreckt sich auf die im Versicherungsantrag bezeichneten Erzeugnisse des Gartenbaues, solange sich diese auf dem im Versicherungsantrag genannten Grundstück in den für sie bestimmten Gewächshäusern, Kühl- oder sonstigen Betriebsräumen des Versicherungsnehmers (VN) befinden.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Erzeugnisse, die zerstört, beschädigt, verdorben oder entwertet werden durch
  - a) Nichteinhaltung der vorgeschriebenen oder üblichen Temperatur, Bewässerung, Luftfeuchtigkeit oder Belichtung sowie durch Rauchentwicklung, soweit diese verursacht werden durch
    - aa) einen Schaden an den dafür bestimmten auf dem Grundstück befindlichen maschinellen Einrichtungen und Anlagen;
    - ab) einen Wasserrohrbruch auf dem Grundstück;
    - ac) einen ohne vorherige Ankündigung plötzlich erfolgenden Ausfall der öffentlichen Elektrizitäts-, Gas- oder Wasserversorgung oder der Fernheizung;
    - ad) Hagel, Sturm und Schneedruck, soweit dadurch ein Versagen der technischen Einrichtung herbeigeführt wird;
    - ae) Brand, Blitzschlag, Explosion.
  - b) Leitungswasser, Wasserdampf oder Kältemittel, die unerwartet aus den auf dem Grundstück verlegten Wasserversorgungs-, Heizungs-, Kühl- oder Klimaanlage austreten.
  - c) Gebrechen an automatischen Düngeanlagen.
3. Ist es aufgrund eines Schadensereignisses gemäß Artikel 2, Ziffer 2 nicht möglich, nachweislich geplante Pflanz- oder Anbautätigkeiten in den betroffenen Häusern vorzunehmen, dann ist der durch die Verzögerung oder den Ausfall des Kulturtrages entstandene Schaden mitversichert. Ersetzt werden Ertragsausfälle für den Zeitraum vom Eintritt des

Schadensereignisses bis zum Abschluss der Reparaturarbeiten, längstens jedoch für ein halbes Jahr. Für Ertragsausfälle, die nach dieser Frist entstehen, leistet der Versicherer keinen Ersatz. Bei einem derartigen Schadensfall hat der Versicherte einen Selbstbehalt von 50 % der Entschädigungssumme zu tragen. Eine Herabsetzung dieses Selbstbehaltes ist nicht möglich.

**Artikel 3  
Ausschlüsse**

Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, die verursacht sind durch:

1. Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Erdbeben, Kernenergie, Beschlagnahme oder sonstige hoheitsrechtliche Verfügungen, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht;
2. eine angekündigte Abschaltung der Energieversorgung (zum Beispiel: Gas-, Wasser-, Strom- oder Fernheizversorgung);
3. die normale Abnutzung maschineller Einrichtungen und Leitungen auf dem Grundstück.

Normale Abnutzung ist eine durch den fortlaufenden Betrieb oder die fortlaufende Nutzung eintretende allmähliche qualitative Verschlechterung eines Gegenstands.

**Artikel 4  
Dauer der Versicherung, Kündigung**

1. Es gilt Artikel 3 Ziffer 1 bis 3 der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“.
2. Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen, behördlich angeordneten oder in Artikel 7 Ziffer 1-4 vereinbarten Sicherheitsvorschriften hat der Versicherer das Recht, das Vertragsverhältnis binnen eines Monats nach Kenntnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

**Artikel 5  
Antrag, Annahme, Beginn der Haftung**

1. Die Versicherung ist schriftlich auf einem Formblatt des Versicherers zu beantragen. Das Formblatt ist vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen.
2. Der Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht binnen drei Wochen nach seinem Eingang beim Versicherer von diesem abgelehnt worden ist.
3. Die Haftung beginnt 48 Stunden nach Einlangen des Antrages beim Versicherer.
4. Bei Neu- bzw. Zubauten einer Gewächshausanlage beginnt die Haftung 60 Tage nach Inbetriebnahme des jeweiligen Gewächshauses. Für Schäden während dieser Frist haftet der Versicherer nicht.

**Artikel 6  
Ende der Haftung**

1. Die Haftung des Versicherers endet, sobald sich die beantragten Erzeugnisse des Gartenbaues nicht mehr auf dem im Versicherungsantrag genannten Grundstück in den für sie bestimmten Gewächshäusern, Kühl- oder sonstigen Betriebsräumen des VN befinden.

2. Wenn sie nicht vorher gemäß Ziffer 1 endet, erlischt die Haftung mit dem Ende der jeweiligen Versicherungsperiode gemäß Artikel 3 Ziffer 3 der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“.

**Artikel 7  
Sicherheitsvorschriften**

1. Mittels einer netzunabhängigen, akustischen Alarmanlage ist die Einhaltung der notwendigen Temperatur abzusichern. Der VN ist verpflichtet, die Anlage mindestens einmal im Jahr auf seine Kosten durch einen anerkannten Sachverständigen prüfen und sich einen schriftlichen Bericht darüber ausstellen zu lassen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Die Berichte sind aufzubewahren und auf Verlangen dem Versicherer vorzulegen

2. Die Wasserversorgungs-, Heizungs-, Kühl-, Klima-, Regler- und Alarmanlagen einschließlich ihrer Rohrsysteme, Leitungen, elektrischen Einrichtungen und Reserveaggregate müssen in ihrer Leistungsfähigkeit, Ausführung, Verlegung und Unterhaltung dauernd den behördlichen Sicherheitsvorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Automatische Düngeanlagen sind mit einem Leitwertfühler über die netzunabhängige akustische Alarmanlage abzusichern.

3. Der VN hat die von den Herstellern der Anlagen vorgesehenen Bedienungs- und Wartungsvorschriften zu beachten und diese einzuhalten. Der VN ist verpflichtet, branchen- und ortsübliche Maßnahmen gegen die Entstehung oder die Ausbreitung von Schäden rechtzeitig zu ergreifen.

4. Der VN hat für die Instandhaltung der versicherten Sachen und die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes des Versicherungsgrundstückes zu sorgen. Insbesondere sind Abflussleitungen freizuhalten und bei Überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen. Wasserrinnen sind regelmäßig zu reinigen, außerdem muss für deren Eisfreiheit gesorgt werden.

5. Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen, behördlich angeordneten oder in Ziffer 1-4 vereinbarten Sicherheitsvorschriften ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

**Artikel 8  
Versicherungssumme**

1. Die Höhe der Versicherungssumme bestimmt der VN. Der Versicherer kann die Versicherung ungewöhnlich hoher Werte an besondere Bedingungen knüpfen oder ablehnen.

2. Für Zeiträume, die kürzer sind als eine Versicherungsperiode, kann der VN zusätzlich eine höhere Versicherungssumme beantragen. Für diesen höheren Haftungsumfang ist eine Prämie gemäß Artikel 9 Ziffer 2 zu entrichten. Die Haftung beginnt 48 Stunden nach Einlangen der schriftlich beantragten höheren Deckung.

**Artikel 9  
Prämie**

1. Die Prämie ist das Produkt aus Versicherungssumme und Tarifsatz. Der Tarif richtet sich nach der technischen Ausstattung des Betriebes und den übernommenen Risiken.

2. Bei Neuabschluss einer Verderbschadensversicherung kann für die erste Versicherungsperiode eine Kurzzeitprämie verrechnet werden. Bis zum Ablauf der ersten Versicherungsperiode sind pro Monat von November - April 2/12 des Jahresbeitrages, von Mai - Oktober 1/12 des Jahresbeitrages zu bezahlen.

**Artikel 10  
Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall**

1. Brand-, Blitz- oder Explosionsschäden sind zusätzlich zur Schadensmeldung beim Versicherer der nächsten

Polizeiinspektion anzuzeigen. Ist diese Anzeige unterblieben, so kann die Entschädigung bis zur Nachholung dieser Anzeige verweigert werden.

2. Der VN ist verpflichtet, sämtliche Dokumente die zur Feststellung des Schadens dienen, auf Verlangen dem Versicherer vorzulegen. Zu diesen Dokumenten zählen unter anderem Aufzeichnungen des Klimacomputers, Ernteaufzeichnungen des aktuellen Jahres und vergangener Jahre, Lieferbestätigungen, etc.

**Artikel 11  
Schadenserhebung**

1. Den Zeitpunkt für die Feststellung des Schadens und die Methode bestimmt der Versicherer unter Berücksichtigung der Entwicklung der beschädigten Kulturen.

2. Von den Sachverständigen ist zusätzlich zum Schadensprozentsatz und der vom Schaden betroffenen Versicherungssumme auch die ermittelte oder wahrscheinliche Entstehungsursache des Schadens am Schadensprotokoll zu vermerken.

**Artikel 12  
Entschädigung**

1. Die Entschädigung ist das Produkt aus dem von den Sachverständigen erhobenen Schadensprozentsatz und dem tatsächlichen Wert der Erzeugnisse zum Zeitpunkt des Schadensfalles, höchstens jedoch der beantragten Versicherungssumme.

2. Die Verwertbarkeit der vom Schaden betroffenen Erzeugnisse ist angemessen zu berücksichtigen.

3. Werden versicherte Erzeugnisse vorzeitig zur Abräumung freigegeben, so sind die wirtschaftlichen Vorteile, die dem VN durch die Freigabe erwachsen, durch einen angemessenen Abzug von der Entschädigung zu berücksichtigen. Als wirtschaftliche Vorteile gelten auch die ersparten Kosten für weitere Pflege, Ernte und Verkauf.

**Artikel 13  
Selbstbehalt**

Von allen ersatzpflichtigen Schäden trägt der VN einen Selbstbehalt in Prozenten der betroffenen Entschädigungssumme:

10 jähriger Schadensverlauf	Variante 1 Selbstbehalt	Variante 2 Selbstbehalt
< 100 %	20 %	33 %
100 % - 200 %	25 %	38 %
> 200 %	30 %	43 %

**Artikel 14  
Anwendung der  
„Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“**

Die „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ gelten sinngemäß, soweit diese nicht in den vorliegenden „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Erzeugnissen des Gartenbaues gegen Verderbschäden“ geändert werden.